

**Vorlage Nr. 1121/15**

**Postulat Nr. 457**  
**„Kein Plakatwald mehr in Reinach“**

**LB 12 und 71 / Ruhe und Ordnung und Verkehrssicherheit**

**08. Dezember 2015**

## Nr. Vorlage 1121/15

Betrifft:	Leistungsbereiche	LB 12 / Ruhe und Ordnung und LB 71 / Verkehrssicherheit
Zuständigkeiten:	Leistung/Querschnittsleistung	Ruhe und Ordnung / Verkehrssicherheit
	Ressort	Bevölkerungsdienste und Sicherheit
	Mitglied des Gemeinderats	Klaus Endress
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Daniel Liechi

### 1. Ausgangslage

Mit dem Postulat Nr. 457 bittet Frau Eva Eusebio, CVP den Gemeinderat zu prüfen, ob zum Schutze unseres neuen Dorfzentrums das Reklamereglement und die Reklameverordnung entsprechend dem Vorbild von Aesch oder Arlesheim überarbeitet werden sollte.

### 2. Situation in Reinach

In Reinach sind alle Arten von Reklamen grundsätzlich bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind aber die politische Propaganda sowie temporäre Reklamen (d.h. Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen). Solche Reklamen sind immerhin nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die bewilligungsfreien Reklamen sind nun gemäss Erfahrungen der Verwaltung ausschliesslich für Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit und des Ortsbildes verantwortlich. Ob die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist oder nicht, ist im Einzelfall oft schwierig zu entscheiden und löst regelmässig Diskussionen mit den Plakatierenden (oder den abgebildeten Politikern) aus. Dies auch trotz Existierens von Weisungen zur Plakatierung auf öffentlichem Grund mit konkreten Situationsbeispielen zu verkehrgefährdenden Reklamen (Beilage). Die Einwohnerschaft beschwert sich zudem regelmässig über den „Plakatwald“, da dieser oft als optisch störend empfunden wird und zudem Verkehrsteilnehmer ablenke.

Zudem wird insbesondere politische Reklame an Kandelabern häufig zu einem Sicherheitsrisiko, weil diese oft unzureichend befestigt wird. Sie werden auch nicht regelmässig auf ihre Standfestigkeit etc. überprüft. Solche Reklamen können nach unten rutschen, knicken, zur Seite fallen und auch in den Bereich der Strasse geweht werden. Die Gemeindepolizei und der Werkhof müssen solche defekten Reklamen einsammeln, denn das Aufbieten des Reklame-Verantwortlichen dauert zu lange und ist aufwändig. Während der letztjährigen National- und Ständeratswahlen mussten Gemeindepolizei und Werkhof Strassen zusammen insgesamt rund 64 Stunden bzgl. verkehrgefährdender oder nach den Wahlen nicht entfernter Reklamen einsetzen.

Zur Sicherstellung des Ortsbildschutzes existiert bzgl. temporärer Reklamen zudem nur eine einzige Bestimmung, wonach Reklamen an öffentlichen Anlagen, Bäumen, Kandelabern und dergleichen nicht bewilligt werden können. Problematisch bei dieser Bestimmung (§ 9 Reklamereglement) ist nun, dass temporäre Reklamen nicht bewilligungspflichtig sind und deshalb grundsätzlich an solchen Orten angebracht werden dürften. Aus diesem Grund sollte die Bestimmung dahingegen präzisiert werden, dass Reklamen an öffentlichen Anlagen, Bäumen, Kandelabern und dergleichen eingeschränkt sind.

### 3. Situation in Arlesheim

Die Gemeinde Arlesheim kennt wie Reinach eine generelle Bewilligungspflicht von Reklamen, wobei dort politische Propaganda und temporäre Reklame nur auf privatem Grund von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Zusätzlich sind Reklamen auch generell an offiziellen Plakatanschlagstellen gestattet.

Auf den ersten Blick erscheint diese Regelung sinnvoll und praktisch, doch ist darauf hinzuweisen, dass diese in der Praxis keine Vereinfachung bringt bzw. Ortsbildschutz und Verkehrssicherheit nach wie vor nicht hinreichend gewährleistet werden. Der Grund liegt darin, dass die Plakatierenden vor allem in Strassennähe nicht erkennen bzw. wissen können, was privater Grund ist und was öffentlicher Grund, da man dazu die Eigentumsverhältnisse kennen bzw. wissen muss, ob auf einer privaten Parzelle allenfalls ein öffentlich-rechtliches Gehrecht o.ä. existiert oder nicht. Ein Plakatierender wird nun im Einzelfall sicherlich nicht das Grundbuch konsultieren, bevor er eine Reklame anbringt bzw. aufstellt.

Schlussendlich erscheint die Arlesheimer Regelung somit als unzureichend, um die Anliegen von Postulanten und Einwohnerschaft zu befriedigen.

### 4. Situation in Aesch

Auch die Gemeinde Aesch kennt wie Reinach eine generelle Bewilligungspflicht von Reklamen, mit dem entscheidenden Unterschied, dass dort politische Propaganda und temporäre Reklamen nur an vordefinierten Standorten zulässig sind. Zusätzlich sind Reklamen auch generell an offiziellen Plakatanschlagstellen gestattet. Gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (bzw. § 2 Abs. 3 der kantonalen Reklameverordnung) ist es Gemeinden gestattet, eigene Reklamevorschriften zu erlassen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Zulässigkeit der Einschränkung von temporären Reklamen auf privaten Grundstücken aus Gründen des Ortsbildschutzes.

Wenn man durch Aesch fährt, fällt auf, dass dort insbesondere auch vor Wahlen oder Abstimmungen kein allgemeiner "Plakatwald" existiert. Zudem ist die klare und einfache Aescher Regelung im Vergleich zu Reinach für Verwaltung und Plakatierende einfach umsetzbar. Die Anliegen von Postulanten und Einwohnerschaft würden mit einem Reklamereglement nach dem Vorbild von Aesch abgedeckt.

### 5. Vorschlag des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Anwendung des bestehenden Reklamereglements (und der Verordnung dazu) Ortsbild und Verkehrssicherheit unzureichend schützt bzw. sicherstellt. Als Ziel wird verfolgt, wilde Reklamen einzudämmen und zugleich sicherzustellen, dass bei Wahlen/Abstimmungen und Veranstaltungen trotzdem möglichst effektiv geworben werden kann. Dabei soll es weiterhin (sofern machbar) auf das ganze Gemeindegebiet verteilt möglich sein, Reklamen anzubringen bzw. aufzustellen; dies aber nur noch in mittels Plan festgelegten und optisch kenntlich gemachten speziellen Plakatierungszonen.

Aufgrund der oben erwähnten Umstände (Ziff. 1 – 4) ist der Gemeinderat bereit, Reklamereglement und Reklameverordnung zu revidieren. Konkret sollen - unter Festlegung eines generellen Verbotes von temporärer und politischer Reklame - mehrere Plakatierungszonen ausgedehnt werden (Anzahl abhängig von Platzverhältnissen und Zustimmung der Grundeigentümer – siehe auch Beilage mit Beispielen von möglichen Zonen), welche mit der Möglichkeit der Nutzung von gemeindeeigenen Plakatständern ergänzt werden.

Diese Massnahmen werden weder Reklamen, welche unter die Bewilligungspflicht fallen, noch den wechselnden Plakataushang bzgl. professionell organisierter Werbeplakate (z.B. durch APG) tangieren, da für diese Bereiche separate Regeln bestehen. Mit anderen Worten werden lediglich temporäre Reklamen (inkl. politischer Propaganda) durch die geplanten Änderungen betroffen werden.

Im Weiteren wäre zudem der Ausbau der aktuell 17 stationären gemeindeeigenen Plakatständer grundsätzlich denkbar. Die übergeordneten Vorgaben bzgl. Verkehrssicherheit müssten dabei zwingend beachtet werden (siehe Beilage, Weisungen, Seite 2) und diese mit einer möglichst optimalen Werbewirkung in Einklang zu bringen, ist relativ anspruchsvoll. Die Bewirtschaftung und die Anschaffung dieser Plakatständer ist jedoch sehr aufwändig und kostenintensiv. Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, auf einen weiteren Ausbau der bestehenden gemeindeeigenen Plakatständer zu verzichten.

#### **6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat**

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von den Abklärungen des Gemeinderates.
  2. Er beauftragt den Gemeinderat das Reklamereglement und die Reklameverordnung entsprechend zu überarbeiten.

#### **Gemeinderat Reinach**



Urs Hintermann  
Gemeindepräsident



Thomas Sauter  
Geschäftsleiter

#### **7. Beilagen**

- Fotodokumentation bzgl. möglicher Plakatierungszonen für temporäre Reklame
- Weisungen zur Plakatierung auf öffentlichem Grund
- Standorte der Plakatständer

**Fotodokumentation bzgl. möglicher Plakatierungszonen für temporäre Reklame**



Standort Baselstrasse, Höhe ISB: Grünstreifen zwischen den Fahrstreifen



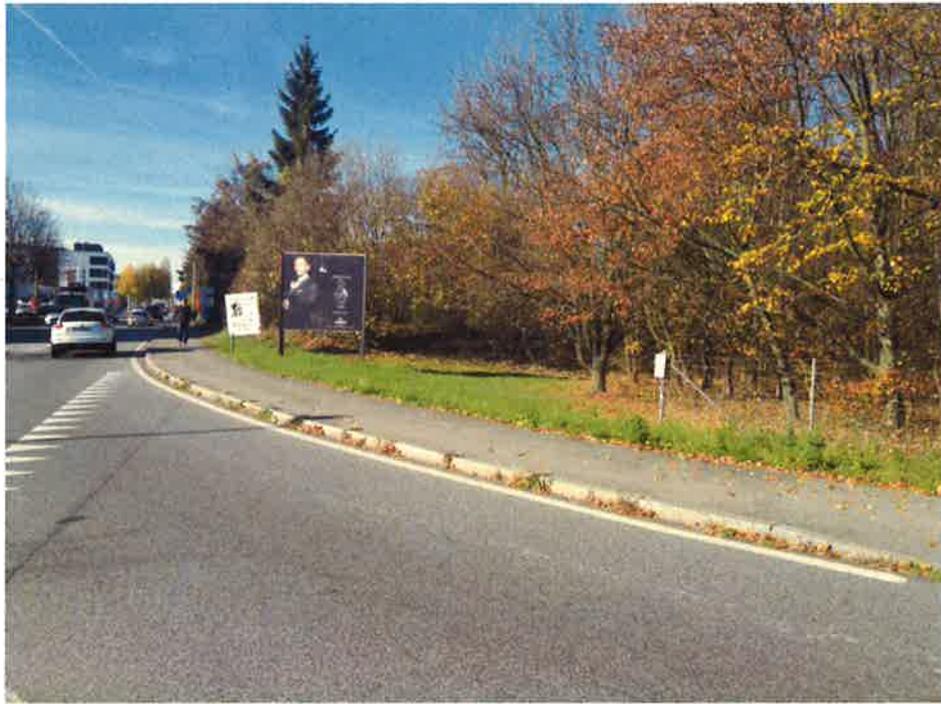
Standort Sundgauerstrasse, Höhe Quartier Reinacherhof: Grünstreifen zwischen den Fahrstreifen



Standort Birsigtalstrasse, Höhe Quartier Fiechten: Grünstreifen am Strassenrand



Standort Hauptstrasse, Höhe Quartier Steinreben: Grünstreifen am Strassenrand



Standort Bruggstrasse, Höhe Palais Noir: Grünstreifen am Strassenrand

## Weisungen zur Plakatierung auf öffentlichem Grund

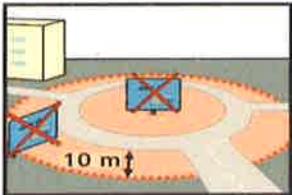
Gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz, die Schweizerische Signalisationsverordnung sowie das Reklamereglement und die Reklameverordnung der Gemeinde Reinach bitten wir Vereine, Verbände, Parteien und sonstige Gruppierungen, sich beim **nicht bewilligungspflichtigen, temporären Aushang von Propagandamaterial und Werbeträgern** an folgende Vorschriften zu halten:

- Als Propaganda gelten alle Formen und Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die einem Reklamezweck dienen (**inkl. politische Plakatwerbung für Abstimmungen und Wahlen**).
- Werbeträger mit politischer Propaganda dürfen **frühestens 6 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen** auf öffentlichem Areal aufgestellt werden. Diese Werbeträger sind **spätestens 1 Woche nach dem Urnengang wieder zu entfernen**.
- Die Werbeträger sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Passanten, Anwohner und den Strassenverkehr **keine Gefährdung** darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.
- **Untersagt sind Werbeträger namentlich, wenn sie:**
  - das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie z.B. **im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten**;
  - **Fussgängerinnen und Fussgänger** auf den für sie bestimmten Verkehrsflächen **behindern oder gefährden**;
  - die **Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen**, indem sie z.B. selber Signale oder wegweisende Elemente enthalten oder an Signalen bzw. in ihrer unmittelbaren Nähe angebracht werden;
  - in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen (**die Entfernung sollte in der Regel mindestens drei Meter vom Strassenrand betragen**);
  - **in öffentlichen Anlagen, auf der Fahrbahn**, in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs platziert werden;
  - die **Flora in Mitleidenschaft ziehen** (z.B. ungeschützte oder junge Bäume);
  - **an Kandelabern angebracht werden** (ausgenommen politische Propaganda);
  - **keine ausreichende Durchgangshöhe gewährleisten** (mindestens drei Meter ab Boden).
- Die werbenden Parteien und politischen Gruppierungen sind verpflichtet, die während der Aushängezeit durch Wind, Regen oder andere Einwirkungen **ganz oder teilweise abgelösten Plakate wieder sauber anzubringen** bzw. zu entsorgen oder durch neue zu ersetzen.

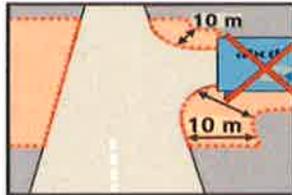
Bei Nichteinhaltung dieser Weisungen werden die betreffenden Werbeträger durch die Gemeinde eingezogen. Die daraus resultierenden Umtriebe können den werbenden Parteien oder politischen Gruppierungen aufwandmässig in Rechnung gestellt werden (§ 21 Reklameverordnung der Gemeinde Reinach). Bei Unsicherheiten oder Rückfragen betreffend Verkehrssicherheit wenden Sie sich bitte an die Polizei Reinach. Bei allen anderen Fragen bzgl. Reklamen kontaktieren Sie bitte das Bauinspektorat.

## Merkblatt: Verkehrsgefährdende Strassenreklamen

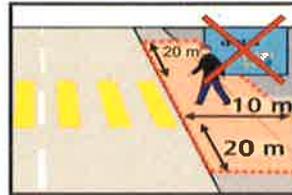
Standortbeispiele von Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Polizei Basel-Landschaft wird solchermassen angebrachte Reklamen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit abräumen.



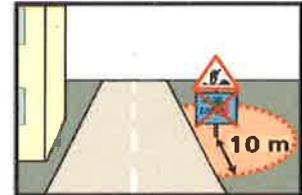
Bei und um Kreisel



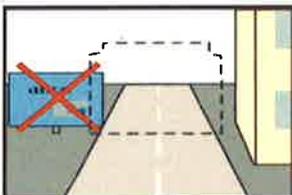
In Sichtzonen bei Einmündungen



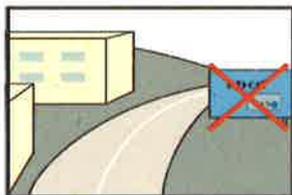
Verminderte Erkennbarkeit des Fussgänger-Warteraums



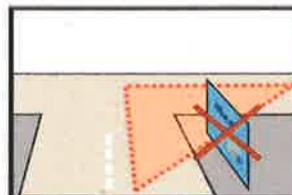
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe



Eindringen in das Licht-Raumprofil der Strasse



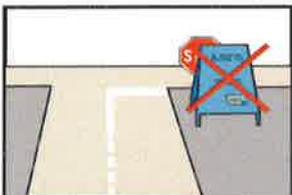
In Sichtzonen der Kurveninnenseite



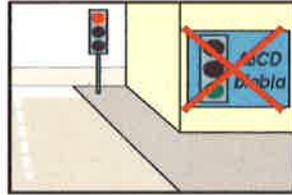
In Sichtzonen der Verzweigungen



Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen



Herabsetzen der Wirkung Konkurrenzieren von Markierungen und Signalen durch mobile Reklame



Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen



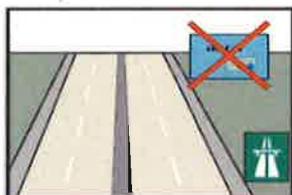
An / in signalisierten Tunneln und an / in Unterführungen ohne Trottoir



Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole der Strassen-Signalisation enthält



An Autobahnen und Auto-Strassen, inkl. der Zu- und Abfahrten

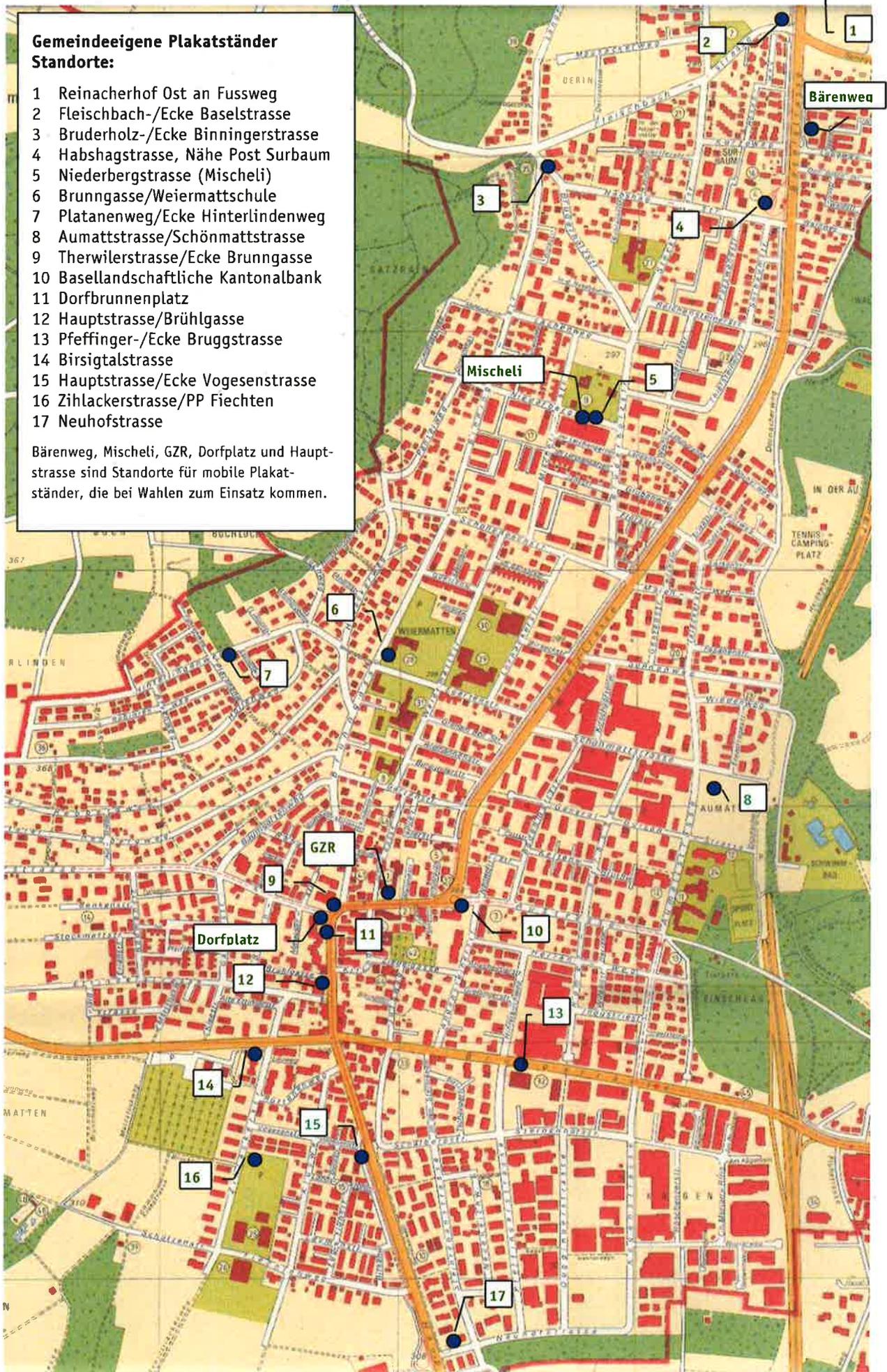
Quelle der graphischen Darstellungen: Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der Interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum

# Standorte der Plakatständer

## Gemeindeeigene Plakatständer Standorte:

- 1 Reinacherhof Ost an Fussweg
- 2 Fleischbach-/Ecke Baselstrasse
- 3 Bruderholz-/Ecke Binningerstrasse
- 4 Habshagstrasse, Nähe Post Surbaum
- 5 Niederbergstrasse (Mischeli)
- 6 Brunnengasse/Weiermattschule
- 7 Platanenweg/Ecke Hinterlindenweg
- 8 Aumattstrasse/Schönmattstrasse
- 9 Therwilerstrasse/Ecke Brunnengasse
- 10 Basellandschaftliche Kantonbank
- 11 Dorfbrunnenplatz
- 12 Hauptstrasse/Brühlgasse
- 13 Pfeffinger-/Ecke Bruggstrasse
- 14 Birsigtalstrasse
- 15 Hauptstrasse/Ecke Vogesenstrasse
- 16 Zihlackerstrasse/PP Fiechten
- 17 Neuhofstrasse

Bärenweg, Mischeli, GZR, Dorfplatz und Hauptstrasse sind Standorte für mobile Plakatständer, die bei Wahlen zum Einsatz kommen.



● — Hauptstr.